

Datum: 20.09.2016
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Heinrich-Otto-Straße 3, Flst.1274
- Errichtung von 3 Fahnenmasten als Werbeträger

Ausschuss für 11.10.2016 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
 Liegenschaftsauszug, M 1:1000
 Ansicht

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung zur Errichtung von drei Fahnenmasten als Werbeträger auf dem Grundstück Heinrich-Otto-Straße 1 - 3.

Das Grundstück liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) noch im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), sondern im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Außenbereich sind Werbeanlagen stets verfahrenspflichtig.

Das im Otto-Areal ansässige Sportzentrum plant die Errichtung von drei Fahnenmasten an der Grundstücksgrenze entlang der Straße zum Ortsteil Ziegelhof der Gemeinde Hochdorf. Die Masten sollen je acht Meter hoch werden. Die daran befestigten Fahnen tragen das Logo des Sportzentrums und haben die Maße 3,00 x 1,20 Meter.

Aus städtebaulicher Sicht werden dagegen keine Bedenken erhoben.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.